



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 25.06.2019

Name Anna Maria Karle

Durchwahl 0761 208-1058

Aktenzeichen 14-2244.4/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Landrat Zeno Danner
Landratsamt Konstanz
Postfach 10 12 38
78412 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -			
Eingang am: 04. Juli 2019			
Abt. 1		Abt. 2	
Verw.-Dez.	Soz.-Dez.	Umwelt.-Dez.	Ord.-Dez.

Überörtliche Prüfung des Landkreises Konstanz 2011 bis 2014 einschließlich der Eigenbetriebe EVU "seehäse" 2009 bis 2015 und Abfallwirtschaftsbetrieb 2009 bis 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

Lies Herr Danner

zum Abschluss der überörtlichen Prüfung wird nach § 48 Landkreisordnung und § 114 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung zu dem Prüfungsverfahren die Abschlussbestätigung wie folgt erteilt:

Die Feststellungen im Prüfungsbericht vom 18.09.2017 sind nach den Stellungnahmen des Landkreises erledigt oder können auf Grund der Zusagen des Landkreises als erledigt gelten mit Ausnahme der Randnummern 39 und 68 (2).

Zur Begründung weisen wir auf Folgendes hin:

Randnummer 39 –Gewährung von Zulagen

Nach § 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ist die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt. Andere als die im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geregelten Besoldungsbestandteile dürfen nicht gewährt werden. Daraus folgt, dass weder der Kreistag noch der Landrat als Dienstherr Besoldungsbestandteile, die keine gesetzliche Grundlage haben, wirksam gewähren können. Die von Herrn Landrat Hämmerle in seinem Schreiben vom 16. April 2019 mitgeteilten Gründe für die gewährten Zulagen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Wir bitten daher künftig besonders sorgfältig darauf zu achten, dass keine Zusicherungen und Vereinbarungen erfolgen, die einem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen.

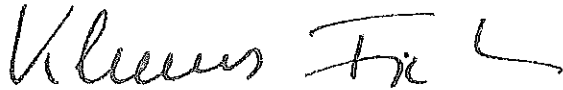
Randnummer 68 (2) – Verbuchung von Leistungen

Wir bitten künftig auf die korrekte Verbuchung von Leistungen zu achten. Nach dem Bruttogrundsatz sind die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu buchen (§ 10 Abs. 2 GemHVO). Die Zahlungsvorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar sein.

Wir bitten Sie, den Kreistag über den Abschluss des Prüfungsverfahrens und den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klemens Ficht', followed by a stylized flourish.

Klemens Ficht
Regierungsvizepräsident